

# **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023**

Der Gemeinderat hat durch Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31. Oktober 2016 die Hundesteuer für jeden Ersthund auf 96,- € und für jeden weiteren Hund auf 192,- € festgesetzt.

Die Hundesteuersätze für das Jahr 2023 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## **1. Steuerfestsetzung**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund von § 9 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit diesem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für das Jahr 2023 zum Fälligkeitstermin, 15. Februar 2023 mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen. Den Teilnehmern am Bankeinziehungsverfahren werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin abgebucht.

## **3. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **4. Hinweise**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Münstertal, den 20. Januar 2023

gez. Rüdiger Ahlers  
Bürgermeister